

FAQs

KA2 – Partnerschaften für Zusammenarbeit

Inhalt

Antragstellung	2
Wo liegt der Unterschied zwischen einer kleineren Partnerschaft und einer Kooperationspartnerschaft bei den Partnerschaften für Zusammenarbeit?	2
Wer kann eine kleinere Partnerschaft beantragen?	2
Aus welchen Ländern können meine Partnereinrichtungen kommen?	2
Spielen die Aspekte ökologische Nachhaltigkeit, Inklusion und Vielfalt sowie digitale Dimension eine Rolle, auch wenn sich mein Projekt nicht primär mit diesen Themen befasst?	3
Durchführung	3
Bei wem kann ich mich während der Projektlaufzeit beraten lassen?	3
Wie kann ich Veränderungen in meinem Projekt vornehmen?	3
Muss ich innerhalb der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht schreiben?	3
Ist es möglich, während der Projektlaufzeit die Mittel zu erhöhen?	3
Kann ich im Projekt auch Unteraufträge vergeben?	4
Projektabschluss.....	4
Wann muss der Abschlussbericht eingereicht werden?	4
Wo reiche ich meinen Projektbericht ein und was muss ich beachten?	4

Antragstellung

Wo liegt der Unterschied zwischen einer kleineren Partnerschaft und einer Kooperationspartnerschaft bei den Partnerschaften für Zusammenarbeit?

Kleinere Partnerschaften ermöglichen die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in Europa in kleinerem Rahmen und ohne großen Verwaltungsaufwand. Bereits mit einem weiteren Partner können Sie ein Projekt für 6-24 Monate und einem Zuschuss von 30.000 EUR oder 60.000 EUR beantragen.

Kooperationspartnerschaften ermöglichen ebenfalls die Zusammenarbeit mit europäischen Partnern. Die Projekte sind jedoch größer angelegt. Mit mindestens 3 Partnern aus 3 Ländern und einem Budget von 120.000 EUR, 250.000 EUR oder 400.000 EUR sind die Projektziele und -aktivitäten umfassender und der Verwaltungsaufwand etwas höher. Die Laufzeit einer Kooperationspartnerschaft kann 12-36 Monate betragen.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Kleinere Partnerschaften

Wer kann eine kleinere Partnerschaft beantragen?

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in der Berufsbildung bzw. in der Erwachsenenbildung tätig sind, können eine Partnerschaft für Zusammenarbeit beantragen oder als Partnereinrichtung mitwirken.

Für die Berufsbildung: Dies sind u.a. Berufsbildungseinrichtungen, Berufsbildungszentren und -organisationen, Forschungszentren und -einrichtungen, Gebietskörperschaften, Hochschulen, Institutionen des Bundes, der Länder oder Gemeinden, Kammern, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, Unternehmen, Verbände.

Für die Erwachsenenbildung: Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die im weitesten Sinn in der Erwachsenenbildung tätig sind, können eine Partnerschaft für Zusammenarbeit beantragen oder als Partnereinrichtung mitwirken. Dies sind u.a. Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Hochschulen und Nichtregierungsorganisationen.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Kleinere Partnerschaften - Förderkriterien

Aus welchen Ländern können meine Partnereinrichtungen kommen?

An einer kleineren Partnerschaft können Einrichtungen aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Nord Mazedonien, Serbien und der Türkei mitwirken.

Bei Kooperationspartnerschaften sind zusätzlich Partner aus Nicht-EU-Ländern und Staaten anderer Kontinente möglich, aber nur, wenn sie einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringen.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Kleinere Partnerschaften – Förderkriterien -
Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Förderfähige Länder

Spielen die Aspekte ökologische Nachhaltigkeit, Inklusion und Vielfalt sowie digitale Dimension eine Rolle, auch wenn sich mein Projekt nicht primär mit diesen Themen befasst?

Um die Wirkung und hochwertige Umsetzung des Projektes zu steigern, ermutigt die Europäische Kommission ALLE Antragstellenden, in den Bereichen „Ökologische Nachhaltigkeit“, „Inklusion und Vielfalt“ und „Digitale Dimension“ aktiv zu werden – unabhängig vom Projektziel.

Zeigen Sie daher, wie Sie verschiedene Aktivitäten möglichst ökologisch nachhaltig gestalten. Beziehen Sie in die Projektplanung ein, wie Menschen mit geringeren Möglichkeiten an Projektaktivitäten beteiligt werden können. Stellen Sie dar, welche digitalen Werkzeuge und Methoden die physischen Aktivitäten ergänzen.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Einrichtung eines Projektes

Durchführung

Bei wem kann ich mich während der Projektlaufzeit beraten lassen?

Wird Ihr Projekt zur Förderung ausgewählt, erhalten Sie eine Mail, die Ihre Ansprechpartner/-innen in der NA konkret benennt. An diese können Sie sich wenden, sollten Herausforderungen oder Veränderungen auftreten. Auch bei positiven Entwicklungen und Erfolgen informieren Sie die NA-Kolleginnen und NA-Kollegen gerne.

Wie kann ich Veränderungen in meinem Projekt vornehmen?

Sollten Sie planen, Inhalte zu ändern oder Budget umzuschichten, melden Sie sich bitte bei Ihrem Ansprechpartner / Ihrer Ansprechpartnerin in der NA, um diese Änderungen vor der Umsetzung abzusprechen. Gegebenenfalls ist ein Änderungsantrag notwendig.

Muss ich innerhalb der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht schreiben?

Bei einer Projektlaufzeit von 6-11 Monaten wird kein Zwischenbericht verlangt. Bei einer Laufzeit von 12-24 Monaten wird ein Zwischenbericht nach der Hälfte der Projektlaufzeit + 4 Wochen fällig. Bei einer Projektlaufzeit von mehr als 24 Monaten werden zwei Zwischenberichte (einer nach 9 Monaten und einer nach der Hälfte der Projektlaufzeit + 4 Wochen) fällig.

Quelle: Finanzhilfvereinbarung Artikel I.4. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Ist es möglich, während der Projektlaufzeit die Mittel zu erhöhen?

Nein, bei der Planung Ihres Projektes müssen Sie – zusammen mit Ihren Projektpartnern – den einmaligen Pauschalbetrag wählen, der am besten geeignet ist, die meisten Kosten Ihres Projektes zu decken. Dieser Betrag kann im Laufe des Projektes nicht erhöht werden und gilt als Gesamtförderbetrag.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?

Kann ich im Projekt auch Unteraufträge vergeben?

Unteraufträge sind nur dann zulässig, wenn sie im Antrag benannt und beschrieben werden. Kernaktivitäten des Projektes, von denen die Erreichung der Projektziele abhängen, können nicht als Unterauftrag vergeben werden. Darüber hinaus darf das Gesamtvolumen für Unteraufträge 20 % des Gesamtbetrags der Gesamtfördersumme nicht übersteigen.

Quelle: Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Welche Regeln bestehen für die Finanzierung? - Anforderungen

Projektabschluss

Wann muss der Abschlussbericht eingereicht werden?

Nach Projektende, das in Ihrer Finanzhilfvereinbarung benannt ist, haben Sie 60 Tage Zeit, um den Abschlussbericht sowie Ihre Projektergebnisse einzureichen.

Quelle: Finanzhilfvereinbarung Artikel I.4.4. Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Wo reiche ich meinen Projektbericht ein und was muss ich beachten?

Ihren Projektbericht übermitteln Sie im Beneficiary Module, die Projektergebnisse Ihrer Partnerschaft werden in der Erasmus+ Project Results Platform (E+PRP) übermittelt.

Link zum Beneficiary Module

<https://webgate.ec.europa.eu/beneficiary-module/project/#/project-list>

Link zu E+PRP

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/projects>

Beachten Sie außerdem, dass Ihre erstellten Projektergebnisse durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden und auf die Finanzierung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Quelle: Finanzhilfvereinbarung Artikel I.11 Verwendung von IT-Tools; Programmleitfaden (deutsch) - Abschnitt: Gewährungskriterien